

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

– Besondere Bestimmungen –

für den

Studiengang Fahrzeugtechnik

mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

- in der Fassung der Ersten Änderung vom 27. Mai 2008 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (BPO-BB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 33 / 2007.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Erste Änderung am 12. Februar 2008 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 08. April 2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 27. Mai 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 27. Mai 2008 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Bestehen von Prüfungen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit 7 Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird auch ein Nachweis über das absolvierte Grund- bzw. Fachpraktikum gefordert oder die nachträgliche Erbringung als Auflage erteilt.
- (2) Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen

- (1) Der Studienabschluss „Bachelor of Science“ besteht aus Prüfungen, Studienleistungen, dem Grund- und Fachpraktikum sowie der Bachelor-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium.
- (2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen sowie die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Freiversuch

Bei fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 7 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 7. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 6. Fachsemesters. Die Note setzt sich zu je 1/2 aus den Noten der beiden Gutachter zusammen. Für die schriftliche Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelor-Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einem Prüfer bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Beabsichtigt ein Studierender die Bachelor-Arbeit außerhalb Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung
 - a. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation und
 - b. eine Betreuererklärung eines Professors der Universitäthinzuzufügen.
- (5) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Bachelor-Arbeit gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Bachelor-Arbeit.

§ 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

- (1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet).
- (2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus:

1. den Noten der Prüfungen aus der Anlage 1 der Studienordnung (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet) und
2. der Note der Bachelor-Arbeit incl. Abschlusskolloquium (mit den dreifachen Leistungspunkten gewichtet).

§ 10 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Noten der Klausuren und sonstiger schriftlicher Arbeiten (Seminararbeiten und Belege) sind durch die Prüfer unverzüglich nach der Bewertung entweder als Aushang (anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer) oder als Einträge in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Bei Veröffentlichung der Noten mittels Aushang ist zusätzlich eine nichtanonyme Ergebnisliste an das Prüfungsamt zu übermitteln.

§ 11 Bestehen von Prüfungen

Die Verleihung des Bachelor-Grades erfolgt, wenn die in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden und die Bachelor-Arbeit erfolgreich bearbeitet und mit dem Kolloquium abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 210 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung Prüfungsordnung . Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Fahrzeugtechnik mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2008/09 im Studiengang neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 27. Mai 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr, h. c. Prof. h.c. Peter Scharff
Rektor